

tischen Republik werden die Jugendlichen zu Facharbeitern ausgebildet und erzogen, um nach dem Vorbild der besten Werktätigen auf allen Gebieten der Volkswirtschaft aktiv am Aufbau des Sozialismus in unserer deutschen Heimat teilnehmen zu können. Sie lernen, selbständig zu denken, verantwortungsbewußt zu handeln und ihre ganze Persönlichkeit im Kampf um Einheit und Frieden einzusetzen.

Darum sind alle Jugendlichen in der Berufsausbildung verpflichtet, folgende Forderungen zu erfüllen:

1. Jeder Lehrling und Berufsschüler hat fleißig und beharrlich zu lernen und im Unterricht aktiv mitzuarbeiten.
2. Jeder Lehrling und Berufsschüler muß seine Aufgaben gewissenhaft und pünktlich erledigen.
3. Jeder Lehrling und Berufsschüler muß regelmäßig und pünktlich den praktischen und theoretischen Unterricht und alle anderen Pflichtveranstaltungen der Lehrwerkstatt, Berufsschule und des Lehrlingswohnheimes besuchen.
4. Jeder Lehrling und Berufsschüler hat alle notwendigen Bücher, Zeichen- und Schreibmaterialien sowie die Arbeits- und Sportbekleidung ordentlich zu behandeln und für den Unterricht bereitzuhalten.
5. Jeder Lehrling und Berufsschüler hat das Volkseigentum zu schonen und zu pflegen, den Arbeitsplatz, die Maschinen, Werkzeuge und Geräte in Ordnung zu halten und sparsam mit den Materialien umzugehen.
6. Jeder Lehrling und Berufsschüler muß sich in seiner Ausbildungsstätte, im Elternhaus und in der Öffentlichkeit diszipliniert verhalten.
7. Jeder Lehrling und Berufsschüler hat die Lehrausbilder, Lehrer, Heimerzieher, Gäste und ihm bekannte Personen höflich zu grüßen.
8. Jeder Lehrling und Berufsschüler muß beim Gespräch mit anderen Personen auf gute Ausdrucksweise und einwandfreie Körperhaltung achten.
9. Jeder Lehrling und Berufsschüler hat die selbstverständliche Pflicht, allen Personen, besonders alten Leuten, Kindern und Kranken gegenüber entgegenkommend und behilflich zu sein.
10. Jeder Lehrling und Berufsschüler hat den Anweisungen aller mit der Ausbildung beauftragten Personen und den Weisungen der von ihnen beauftragten Jugendlichen unbedingt Folge zu leisten.
11. Jeder Lehrling und Berufsschüler hat bei Antworten im Unterrichtsraum und zum Gruß — sobald Erwachsene den Unterrichtsraum oder Wohnraum betreten bzw. verlassen — von seinem Platz aufzustehen.
In den Lehrwerkstätten und Betrieben wird die Arbeit nur mit Einverständnis des Lehrausbilders unterbrochen.
12. Jeder Lehrling und Berufsschüler hat die Pflicht, zum Unterricht und zu allen anderen Anlässen sauber, gekämmt und ordentlich gekleidet zu erscheinen.

13. Jedem Lehrling und Berufsschüler ist es im Bereich der Lehrwerkstatt, der Berufsschule, des Lehrlingswohnheimes und im Betrieb verboten, zu rauchen und Alkohol zu trinken.

14. Jeder Lehrling und Berufsschüler hat alles daranzusetzen, die Ehre seines Lernaktivs, seiner Lehrwerkstatt, seines Betriebes, seiner Schule und seines Wohnheimes wie seine eigene Ehre zu vertreten.

Diese Regeln gelten für alle Jugendlichen, die in Lehrwerkstätten, Berufsschulen, Lehrlingswohnheimen und Betrieben ausgebildet und erzogen werden.

Die vorbildliche Erfüllung der Regeln muß das Bestreben aller sein, da diese Forderungen zu eigenen Überzeugungen und Gewohnheiten werden sollen.

Das Kollektiv der Lehrlinge oder der Berufsschüler muß gleichfalls darauf einwirken, daß jeder einzelne die Regeln einhält.

Jeder Jugendliche, der diese Regeln nicht einhält, muß sich verantworten; Verstöße werden bestraft.

Anordnung über die Herstellung und Verwendung von Isolierpappen.

Vom 4. März 1955

Zur Erreichung einer rationellen Arbeit bei der Isolierung von Mauerwerk und zur Vermeidung von Ver* lüsten an Isolierpappe auf den Baustellen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle volkseigenen, ihnen gleichgestellten und privaten Herstellerbetriebe für Dach- und Isolierpappe haben die Herstellung und Lieferung von Isolierpappen in Breiten entsprechend der Mauerdicken wieder aufzunehmen.

(2) Die Betriebe der volkseigenen Bauindustrie haben das Schneiden der Bahnen in Streifen zu unterlassen.

Sie haben statt dessen spezifizierte Bestellungen an die Lieferbetriebe bzw. Niederlassungen der DHZ Baustoffe aufzugeben.

§ 2

Für die Lieferung zugeschnittener Isolierpappen ist laut § 5 der Preisordnung Nr. 101 vom 3. März 1948 über die Regelung der Preise für Dach-, Isolier- und ähnliche Pappen (PrVOBl. S. 39) ein Zuschlag von 10 % zulässig.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1955

Ministerium für Aufbau

W i n k l e r
Minister.

Berichtigung

In der Direktive vom 30. November 1954 zur Vorbereitung und Gestaltung der Sommerferien 1955 „Frohe Ferientage für alle Kinder“ (Sonderdruck Nr. 59) muß die Ziff. 2 im Abschnitt VIII wie folgt ergänzt werden:

„Die angeordnete Berichterstattung ist von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unter Nr. 970/2 genehmigt worden und bis zum 15. Oktober 1955 befristet.“